

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 025 016
Studiengang: Pastorale Arbeit, M.A.
Hochschule: Universität Passau
Studienort/e: Passau
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Themenkomplexe Organisationsethik, Antisemitismus, geistlicher Missbrauch, Homiletik und Synodalität sind stärker im Curriculum zu verankern bzw. wo vorhanden deutlicher in den Modulbeschreibungen abzubilden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 BayStudAkkV)

Auflage 2: Für die Vergabe/Erteilung von Lehraufträgen sind Kriterien/Leitlinien zu erstellen und in geeigneter Form (z.B. Leitlinie, Merkblatt) zusammenzufassen und öffentlich zu machen. (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Auflage 3: Da die in den Modulen M 8 und M 9 ausgewiesene Anwesenheitspflicht weder überprüft noch sanktioniert wird, ist diese zu streichen. (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)

Auflage 4: In Modul M 9 ist zu überprüfen, inwieweit das gewählte Prüfungsformat eine Überprüfung der zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen ermöglicht, ggf. sind Anpassungen vorzunehmen. (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)

Auflage 5: Das didaktische Konzept der Studieneingangsphase ist zu überarbeiten, insbesondere sind präsentische Phasen in diese Phase zu implementieren. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Auflage 1 – Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 BayStudAkkV)

Zur Auflagenerfüllung hat die Hochschule die überarbeiteten Modulbeschreibungen eingereicht. Aus

diesen geht hervor, dass durch die Überarbeitung der Modulen M1, M2, M3, M4 und M5 die Themenkomplexe Organisationsethik, Antisemitismus, geistlicher Missbrauch, Homiletik und Synodalität im Curriculum verankert wurden. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

Auflage 2 – Personelle Ressourcen (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Zur Auflagenerfüllung hat die Hochschule die neu erarbeitete Leitlinie zur Vergabe von Lehraufträgen eingereicht. Diese Leitlinien sind auch auf der Website der Hochschule einsehbar. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

Auflage 3 – Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)

Zur Auflagenerfüllung hat die Hochschule die überarbeiteten Modulbeschreibungen eingereicht. Hieraus ist ersichtlich, dass die Anwesenheitspflicht gestrichen wurde. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

Auflage 4 – Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)

Zur Auflagenerfüllung hat die Hochschule die überarbeitete Fachstudien- und Prüfungsordnung sowie die überarbeiteten Modulbeschreibungen eingereicht. Hieraus geht hervor, dass die Modulabschlussnote des Moduls M9 und auch des Moduls M8 von der Gesamtnotenbildung ausgenommen sind. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

Auflage 5 – Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Zur Auflagenerfüllung hat die Hochschule die überarbeitete Fachstudien- und Prüfungsordnung sowie die überarbeiteten Modulbeschreibungen eingereicht. Hieraus geht hervor, dass die Hochschule die Studieneingangsphase neu gestaltet hat. Im Modul M1 ist eine Präsenzphase vorgesehen, in der eine Einführung in den Studiengang erfolgt. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

Die kirchliche Zustimmung gemäß § 21 Abs. 5 Satz 2 BayStudAkkV zur Auflagenerfüllung liegt vor.

